

1./V. 1915.

Änderungen im Prozeßverfahren.

Budapest, 30. April. (Korr.-Bur.) Heute wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht über die Modifizierung der Ausnahmeverfügungen des zivilen prozessualen und außerprozessualen Verfahrens, wonach das wegen des aktiven Kriegsdienstes irgendeiner Partei sistierte Verfahren auf Verlangen der gegnerischen Partei wieder aufzunehmen ist, wenn das Gericht bei gründlicher Ermägung sämtlicher Umstände zur Ueberzeugung gelangt, daß die Sistierung für die bittstellende Partei bedeutend nachteilig ist und der Billigkeit widerspricht. Die gerichtliche Kündigung eines Mietvertrages, eines Lokales oder einer andern Realität ist dem Pächter, wenn derselbe aktiven Kriegsdienst leistet und nicht anzutreffen ist, seinen Angehörigen oder Angestellten eventuell einem vom Gerichte zu ernennenden Kurator zuzustellen.